

- A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄß § 8 DEP V
- B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN
- C) ERKLÄRUNG ENTSORGUNGSauftrag

A) Grundlegende Charakterisierung des Abfalls (= auch „GC“ genannt)

§ 8 Abs. 1 DepV:
Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und darin geforderten Nachweise/Unterlagen ist rechtlich nicht zulässig.

(Ankreuzfelder beachten)

01.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV) Bevollmächtigung (ist der ZAK vorzulegen, z. B. Formblatt EGF der SAM verwenden)	Abfallerzeuger (Name und Anschrift): _____ _____ Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift): _____ _____ Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail): _____ _____ Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden): _____ _____ _____
02.	Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung und Erläuterungen zur Entstehung: _____ AVV Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV): _____ _____
03.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort): _____ _____
04.	Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig Korngröße: _____ Homogenität: <input type="checkbox"/> homogen <input type="checkbox"/> inhomogen Geruch und Farbe: _____ Materialkennung: A
05.	Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Tonnen/Charge: _____ Tonnen einmalig: _____ Tonnen/Monat (bei kontinuierlichem Anfall): _____

- A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄß § 8 DEP V
- B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN
- C) ERKLÄRUNG ENTSORGUNGSauftrag

	Untersuchungshäufigkeit	<p>Je angefangene 1.000 Tonnen, mind. jedoch jährlich zu beproben bzw. bei nicht regelmäßig anfallenden Abfällen ist eine SP-Analyse nicht notwendig, wenn die gesamte zu deponierende Menge im Rahmen der GC nach Anh. 4 beprobt und untersucht worden ist.</p> <p>Der Abfallerzeuger hat gem. § 8 Abs. (3) DepV eine Erzeuger-Kontrollpflicht zu erfüllen. Diese Kontrollanalysen hat der Erzeuger in der vorgegebenen Untersuchungshäufigkeit eigenverantwortlich zu veranlassen und die Ergebnisse inkl. der Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle (siehe Anhang 4 DepV) zu überprüfen und der ZAK unaufgefordert und rechtzeitig vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Entsorgungsmaßnahme gestoppt werden.</p>
12.	Bemerkungen des Erzeugers bzw. des Bevollmächtigten:	<hr/> <hr/>
13.	Zusätzliche Erklärungspflicht des Erzeugers / Bevollmächtigten des Erzeugers / Einsammlers (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)	<p>Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslagerverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger bzw. Bevollmächtigte, bei Sammelentsorgung der Einsammler, der ZAK als Deponiebetreiber erneut die grundlegende Charakterisierung vorzulegen. Demnach sind auch die Schlüsselparameter für die Kontrolluntersuchungen erneut festzulegen.</p>
14.	Erzeuger-/Bevollmächtigtenbestätigung der Angaben unter den Punkten 1.-13. inklusive der darin geforderten Unterlagen; ebenso wurden die grundsätzlichen Annahmebedingungen (Teil B) zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Bitte ankreuzen, je nach Rolle <input type="checkbox"/> Erzeuger oder <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter. <u>Bei Bevollmächtigung ist diese der ZAK vorzulegen</u> (z. B. unter Verwendung des FB EGF der SAM):	<hr/>
	Ort, Datum,	rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)
15.	<p><i>Wird von Deponiebetreiber ZAK ausgefüllt und an den Erzeuger/Bevollmächtigten zurück gesendet (per E-Mail oder Fax):</i></p> <p><i>Zu Nr. 11.: Vereinbarung der Schlüsselparameterfestlegung</i></p> <p><input type="checkbox"/> die ZAK stimmt dem Vorschlag des Erzeugers zu</p> <p><input type="checkbox"/> die ZAK legt folgende Schlüsselparameter und Untersuchungshäufigkeit fest:</p> <hr/>	<hr/>
	Unterschrift ZAK	(Name in Druckbuchstaben)

- A) GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄß § 8 DEP V**
- B) GRUNDSÄTZLICHE ANNAHMEBEDINGUNGEN**
- C) ERKLÄRUNG ENTSORGUNGSauftrag**

B) Grundsätzliche Annahmebedingungen:

- Die Anlieferung setzt voraus, dass die Bestimmungen des Positivkataloges der Deponie Kapiteltal inklusive Nebenbestimmungen eingehalten werden. Der Auftraggeber bestätigt dies mit seiner Unterschrift unter Teil C (auf dieser Seite unten). Werden Zuordnungswerte im Vorfeld nicht eingehalten, so ist dies der ZAK unaufgefordert mitzuteilen. In Absprache mit dem Erzeuger/Bevollmächtigten kann die Möglichkeit der Einzelfallzulassung besprochen werden. Die ZAK berechnet für die Beantragung einer EZL eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € an den AG, ebenso werden die Gebühren der SGD Süd für die Erteilung einer EZL an den AG weiter berechnet. Zusätzlich anfallende Kosten, wie beispielsweise für die Nachbestimmung einzelner Parameter bei einer Grenzwertüberschreitung oder einem auffälligem Messergebnis entgegen der Deklarationsanalyse sind durch den AG zu tragen. Weitere Kosten werden gemäß den vertraglichen Regelungen berechnet.
- Wurde vom Abfallerzeuger eine Bevollmächtigung (§14 VwVfG) zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen erteilt, die z. B. das NachwV betreffen, so ist diese der ZAK in Kopie vorzulegen (z. B. Verwendung Formblatt EGF der SAM).
- Vor Anlieferung von gefährlichen Abfällen muss ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegen. Für nicht gefährliche Abfälle gilt (falls im Einzelfall nicht anders geregelt): es wird ein so genannter „Vereinfachter Nachweis“ zwischen dem Erzeuger und dem Entsorger ZAK geführt, hierzu sind die ab 01.04.10 gültigen Formblätter der NachwV zu verwenden (DEN und VE). Auf diese Formblätter des VN kann verzichtet werden, wenn die Angaben über die GC gemacht werden (Mindestangaben nach § 8 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 12 DepV und Einreichung der Unterlagen nach § 8 Satz 1 Nr. 6 bis 8. DepV). Die Nachweisnummer bei nicht gefährlichen Abfällen wird von der ZAK vergeben. Die Anlieferung kann erst nach schriftlicher Freigabe (E-Mail, Fax) durch die ZAK erfolgen.
- Die Gültigkeit der Fremdfirmenordnung, der Entgelt- und Nutzungsordnung und die Betriebsordnung der ZAK gelten als vereinbart.
- Öffnungszeiten Deponie Kapiteltal: Mo-Fr 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, samstags keine Anlieferung
 - o Anlieferzeiten Mo-Fr 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Eine Überladung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden; der daraus entstehende Mehraufwand (es erfolgt ein schriftlicher Hinweis an den Fahrer) kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Fällen dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Ungeeignete Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen abgewiesen werden. Der AG verpflichtet sich, nur Transportunternehmen einzusetzen die über eine gültige Transportgenehmigung bzw. Entsorgungsfachbetriebzertifizierung verfügen (dies gilt auch für Subunternehmerbeauftragung).
- Bei Anlieferung ist bei nicht gefährlichen Abfällen ein Übernahmeschein bzw. vergleichbarer Beleg mitzuführen, bei gefährlichen Abfällen sind der Entsorgungsnachweis sowie ein Ausdruck des elektronischen Begleitscheins an der Waage vorzulegen vom Fahrer um eine eindeutige Zuordnung zu einem Entsorgungsnachweis zu gewährleisten. Eine Nutzung der ZAK Einrichtungen zur qualifizierten elektronischen Signatur ist nicht möglich für Beförderer. Bitte übermitteln Sie Ihre signierten eBGS rechtzeitig via eANV System, damit der eBGS vor dem Abfall bei uns eintrifft.

C) Erklärung Entsorgungsauftrag

Sind Sie bereits **ZAK Kunde**? Dann tragen Sie hier bitte die Kundennummer ein:

Sind Sie noch **kein ZAK Kunde**, dann ist zunächst eine Zahlungsvereinbarung (FB-156) zu schließen.

Kontaktdaten für Fragen zum Entsorgungsprojekt bitte hier eintragen:

Der Verwertungsauftrag wird unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Bedingungen und Angaben (siehe Punkt A) und der grundsätzlichen Annahmebedingungen (siehe Punkt B) erteilt. Der Auftraggeber aus o. g. Vertrag haftet umfänglich für die Erfüllung der sich aus o. g. Vertrag ergebenden Verpflichtungen, auch für den abweichenden Anlieferer.

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des AG (Name in Druckbuchstaben)

AUSGEFÜLLT ZURÜCK AN:
 Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Abteilung Stoffstrommanagement und Logistik,
 Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern

Telefon/Telefax 0631 34 11 7 – 0 0631 34 11 7 – 7777
 Ansprechpartner Frank Jansen (- 1160), Simone Grunert (-1163)
 E-Mail / Internet: verteiler_sml_mineralik@zak-kl.de; www.zak-kl.de
 zu Nachweisnummer: ENG _____ bzw. VNGZAKD _____ (wird durch ZAK ausgefüllt)